

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5842**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 31.3.2016

Gez. Dr. Philipp Nimmermann

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

23. März 2016

**Bemerkungen 2015 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein;
Drs. 18/3508 - Votum zu Nr. 29 „Institut für Rechtsmedizin – Organisation
und Finanzierung zukunftssicher gestalten“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 20. November 2015 die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses aus der Drucksache 18/3508 angenommen. Danach empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, die Landesregierung aufzufordern, die im Bericht angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Unter Nr. 29 des Berichts „Institut für Rechtsmedizin - Organisation und Finanzierung zukunftssicher gestalten“ teilt der Finanzausschuss die Feststellungen des Landesrechnungshofs und begrüßt, dass das Wissenschaftsministerium eine Verlagerung der Rechtsmedizin in die jeweiligen Hochschulen prüft. Über das Ergebnis ist bis zum 01.07.2016 zu berichten.

Hierzu gebe ich folgenden Bericht ab:

Feststellungen des Landesrechnungshofs vom 17.03.2015:

Der Landesrechnungshof fordert in seinen Bemerkungen 2015 unter Nummer 29.8 zum Institut für Rechtsmedizin die Eingliederung des Instituts in die Universitäten Kiel und Lübeck. Dazu führt er aus, dass das Institut weder medizinisch-diagnostische noch therapeutische Aufgaben in der Krankenversorgung habe. Es solle aus dem UKSH ausgegliedert und standortbezogen in die jeweilige Universität integriert werden. Die für die gesetzlichen Aufgaben erforderliche personelle und finanzielle Ausstattung müsse das Land sicherstellen. Beide Universitäten sollten die dem Institut zugewiesenen Landesmittel für Forschung und Lehre erhalten und könnten direkten Einfluss auf die Kosten des Instituts ausüben. Die hohen Gemeinkostenzahlungen des Instituts an das UKSH würden erheblich reduziert. Die Universität Lübeck begrüße den Vorschlag. Mit einer ausreichenden Finanzierung könnten die erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht werden. Alle zusätzlichen Leistungen könnten transparent zu Selbstkosten kalkuliert werden. Das Wissenschaftsministerium teile mit, dass eine Verlagerung der Rechtsmedizin in die jeweiligen Hochschulen derzeit diskutiert würde. Das Präsidium und die Medizinische Fakultät der Universität Kiel erklärten, es sei weder inhaltlich sinnvoll noch erkennbar ressourcensparend, das Institut wie eine vorklinische Einrichtung in der Universität Kiel anzusiedeln. Der Landesrechnungshof bleibe bei seiner Auffassung.

Rechtlicher Rahmen:

Das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und der Universität zu Lübeck. Ihm obliegt die den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung und es beteiligt sich an der ärztlichen Fort- und Weiterbildung. Dabei gliedert es sich nicht nur in Zentren und Zentralen Einrichtungen, sondern auch in Abteilungen. Dies sind Kliniken und klinisch-theoretische Institute als diagnostische oder therapeutische Grundeinheiten für die Krankenversorgung. In ihnen erfüllt das wissenschaftliche Personal Aufgaben der Fachbereiche Medizin in Forschung und Lehre.

Für das Medizinstudium sind nach der Approbationsordnung für Ärzte grundsätzlich Leistungsnachweise im Fach Rechtsmedizin zu erbringen. Dem zufolge existiert im UKSH auf Beschluss des Aufsichtsrats des UKSH, der über die Errichtung und Aufhebung von Abteilungen zu entscheiden hat, nur ein Institut für Rechtsmedizin als eine diagnostische Grundeinheit im campusübergreifenden Diagnostikzentrum mit Standorten sowohl in Kiel und als auch in Lübeck. Damit wird lediglich eine Institutsleitung benötigt. Im Aufsichtsrat des UKSH sind neben drei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes, zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Personalvertretungen des UKSH und je eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wirtschaft und dem Wirtschaftsleben auch je ein Mitglied des Präsidiums der CAU und der Universität zu Lübeck.

Bezüglich der Finanzierung regelt § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes, dass das Land den Universitäten für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im UKSH durchgeführt werden, gewährt. Die Zuweisung erfolgt unmittelbar an den Medizin-Ausschuss. Zur Verwaltung der Finanzmittel bedienen der Medizin-Ausschuss und die Fachbereiche sich des UKSH. Der Medizin-Ausschuss entscheidet im Benehmen mit den Fachbereichen und dem Vorstand des UKSH über die Verwendung dieser Finanzmittel auf Basis entwickelter Standards. Hierzu gehören Zuweisungen an den jeweiligen Fachbereich für die Grundausstattung, die Aufwendungen für die Pflichtlehre und einen davon festzulegenden prozentualen Anteil für fachbereichsspezifische Forschungs- und Lehrförderungsprogramme umfassen.

Unterrichtung des Landtages 2015:

Die Landesregierung hat den Landtag im Bericht zur Zukunft der Rechtsmedizin an den Universitätsstandorten Kiel und Lübeck vom 30.06.2015 (Drs. 18/3133) über die Absicht der Universität zu Lübeck informiert, ein eigenes Institut für Rechtsmedizin an der Universität errichten zu wollen und, dass der Landesrechnungshof diese Absicht insofern unterstützte, als er für eine Ausgliederung des Instituts aus dem UKSH und eine standortbezogene Integration in die jeweilige Universität plädierte. Mitgeteilt wurde, dass die CAU dies ablehnte und erklärt hatte, dass es weder inhaltlich sinnvoll noch erkennbar ressourcensparend sei, dieses Institut wie eine vorklinische Einrichtung in der CAU anzusiedeln. Auch über die Auffassung des UKSH hierzu wurde berichtet. Es sah darin eine Rückabwicklung einer erfolgreichen Zusammenführung beider Standorte. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium unterstützte diesen Vorstoß der Universität zu Lübeck nicht aktiv, da dadurch Doppelstrukturen aufgebaut und Synergieeffekte in Frage gestellt würden, die sowohl mit der Zusammenlegung des Universitätsklinikums Kiel und des Universitätsklinikums Lübeck zum UKSH ab 2003 als auch mit der späteren Konzentration der Laborkapazitäten des Instituts für Rechtsmedizin in Kiel erzielt wurden. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Einrichtung von Instituten an Hochschulen grundsätzlich der Hochschulautonomie unterläge. Über die daneben zu treffende Aufhebung von Abteilungen des UKSH entscheidet der Aufsichtsrat des UKSH.

Ferner wurde in dem Bericht ausgeführt, dass die Universität zu Lübeck für 2015 die Finanzmittel für die Grundausstattung gekürzt hatte. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium hatte hierüber mit beiden Hochschulen, dem Medizin-Ausschuss (als für die Aufteilung der Landesmittel auf die Standorte Kiel und Lübeck zuständige hochschulübergreifende Einrichtung) und dem UKSH ein Gespräch geführt. Ein Ergebnis stand damals noch aus. Nunmehr kann berichtet werden, dass diese Akteure im Ergebnis eine einvernehmliche Lösung der Finanzierung der Grundausstattung für das Institut gefunden haben. Dabei besteht zwischen den Hochschulen Konsens, dass am Standort Lübeck erarbeitete Forschungsergebnisse auch der Universität zu Lübeck zugerechnet werden.

Stellungnahmen des UKSH und der Hochschulen 2016:

Das UKSH und die Medizinische Fakultät der CAU haben in einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem MSGWG im Wesentlichen mitgeteilt, dass sie eine Ausgliederung des Instituts aus dem UKSH nicht für zielführend halten. Dabei weisen sie darauf hin, dass seit der - zunächst kommissarischen - Übernahme der neuen Institutsleiterin durch strukturierte interne Reorganisationsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung der Arbeitseffizienz, Arbeitsqualität und des Leistungsvolumens des Instituts realisiert werden konnte. Dies hätte eine deutliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Instituts zur Folge gehabt. Darüber hinaus begründen sie ihre Auffassungen zum einen damit, dass die Facharztweiterbildung für Rechtsmedizin eine klinische Tätigkeit sei und damit eine Anbindung an die Krankenversorgung voraussetze und dies nur im UKSH gewährleistet sei. Zum anderen sei man von der inhaltlichen bzw. wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer Verlagerung des Instituts in die beiden Hochschulen nicht überzeugt. Ganz im Gegenteil erscheine es als wahrscheinlich, dass bei einer Aufspaltung des aktuell campusübergreifend geführten Instituts zusätzliche personelle und infrastrukturelle Ressourcen erforderlich würden.

Insbesondere die Rückabwicklung der 2007 erfolgten Zusammenlegung der Labore am Standort Kiel erscheine im höchsten Maße kontraproduktiv. Praktisch würde dies zu Mehrkosten führen, die nicht durch zusätzliche Einnahmen kompensiert werden könnten.

Die Universität zu Lübeck hat in ihrer Stellungnahme insbesondere dargelegt, dass sie einer Verlagerung des Lübecker Teils des Instituts zunächst positiv gegenüber stand, da sie davon ausgegangen war, dass es sich bei dem Institut um eine Einrichtung des UKSH handelte, die akademisch seit 2000 mit der Versetzung des früheren Lübecker Institutsleiters nach Kiel allein der CAU zugeordnet sei. Diese Auffassung entspräche der Selbstdarstellung des Instituts auf den Internetseiten und der Ansicht des Landesrechnungshofs in seinen Bemerkungen 2015 („Das Institut für Rechtsmedizin ist zurzeit eine Einrichtung des UKSH und gehört zugleich zur Medizinischen Fakultät der Universität Kiel.“).

Angesichts dieser Zuordnung sah sie ihre Finanzaufweisung an das Institut, die neben der Finanzierung der Lehre auch die Finanzierung weiterer universitärer Aufgaben in Forschung und Selbstverwaltung vorsah, als zu hoch an, so dass sie für 2015 eine deutliche Absenkung beschloss, die nur die Kosten der Lehre umfassen sollte. Sie hielt für eine Fortzahlung der früheren Finanzaufweisung eine akademische Anbindung an ihre Universität für erforderlich. Vor dem Hintergrund der jahrelangen Diskussion über die Wirtschaftlichkeit der Erbringung der außerhalb von Forschung, Lehre und Selbstverwaltung liegenden Aufgaben des Instituts war sie der Auffassung, dass eine akademische Anbindung unter Einhaltung des Gebots der Trennungsrechnung am risikoärmsten durch Überführung des Instituts an die Universität gewährleistet werden könnte. Nach einem gemeinsamen Gespräch im Wissenschaftsministerium, in dem dieses darauf hinwies, dass es sich um ein campusübergreifendes Institut des UKSH handle, das akademisch beiden Universitäten zugeordnet sei, haben die betroffenen Akteure nun für die zukünftige Behandlung des Instituts eine einvernehmliche Vereinbarung gefunden.

Ergebnis:

Aus den Stellungnahmen der zuständigen Institutionen der Hochschulmedizin ergibt sich, dass diese - auch und gerade aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten - nicht beabsichtigen, der Forderung des Landesrechnungshofes nachzukommen, eine Ausgliederung des Instituts für Rechtsmedizin aus dem UKSH und eine Eingliederung in die jeweilige Hochschule vorzunehmen. Die Gründe hierfür sind aus landespolitischer Sicht nachvollziehbar. Die Landesregierung sieht daher keine Notwendigkeit zur Intervention.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rolf Fischer
Staatssekretär